

RS Vwgh 2004/8/3 99/13/0207

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §42 Abs3;

Rechtssatz

Die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gestaltungswirkung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet nicht nur, dass der Rechtszustand zwischen Erlassung des angefochtenen Bescheides und seiner Aufhebung im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre, sondern hat auch zur Folge, dass allen Rechtsakten, die während der Geltung des sodann aufgehobenen Bescheides auf dessen Basis gesetzt wurden, im Nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen wurde; solche Rechtsakte gelten infolge der Gestaltungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses mit diesem dann als beseitigt, wenn sie mit dem aufgehobenen Bescheid in einem unlösbar engeren rechtlichen Zusammenhang stehen (Hinweis E 11. Dezember 2003, 2003/14/0032).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999130207.X02

Im RIS seit

01.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at